

1 Geltungsbereich

- 1.1. Die TMA beschreiben für das Netzgebiet der MITNETZ GAS HD die technischen Bedingungen für den Anschluss von Gasanlagen der Anschlussnehmer an das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS HD sowie die Nutzung des Netzanschlusses durch den Anschlussnutzer zum Zwecke der Entnahme von Gas.
- 1.2. Entsprechend dem Stand der Technik gelten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, die Normen und allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere das Regelwerk der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches e. V. (DVGW) in seiner jeweils gültigen Fassung.
- 1.3. Die TMA sind Bestandteil des Netzanschluss- und Anschlussnutzungsverhältnisses.
Für Änderungen an bestehenden Netzanschlüssen von Gasanlagen gelten die TMA entsprechend.

2 Gasbeschaffenheit

Das ausgespeiste Gas entspricht der Qualität H der 2. Gasfamilie nach dem DVGW-Arbeitsblatt G 260 „Gasbeschaffenheit“.

3 Messeinrichtung

- 3.1 Für die Gestaltung von Messplätzen und Messeinrichtungen sind die Regelungen der DVGW-Arbeitsblätter G 689 „Messstellenbetrieb“ und G 687 „Gasmessung“ gültig.
- 3.2 Die an den Messeinrichtungen befindlichen Plomben und Beglaubigungsmarken dürfen nicht entfernt werden. Sollte in zwingenden Fällen ausnahmsweise die sofortige Öffnung der Plombe nötig werden, ist MITNETZ GAS HD zu verständigen.
- 3.3 Erfolgt der Messstellenbetrieb durch MITNETZ GAS HD, ist MITNETZ GAS HD berechtigt, an der Messeinrichtung zusätzliche Einrichtungen zur Speicherung und Fernübertragung von Messwerten und Signalen anzubringen. MITNETZ GAS HD ist Eigentümer der zusätzlich eingebauten Einrichtungen. Der Betrieb und die Instandhaltung dieser zusätzlichen Einrichtungen erfolgt durch MITNETZ GAS HD.
- 3.4 Bei einer registrierenden Leistungsmessung (RLM-Messung) ist für die notwendige Datenfernübertragung durch den Anschlussnehmer im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messenanlage ein Stromanschluss unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 3.5 Sofern MITNETZ GAS HD Messstellenbetreiber ist, erfolgt grundsätzlich bei einer RLM-Messung die Datenfernübertragung per Funk. Sofern eine Funkübertragung nicht möglich ist, stellt der Anschlussnutzer zur jederzeitigen Fernauslesung durch MITNETZ GAS HD im Bereich des geplanten Zähler-, Mengenumwerter- und Datenspeichereinbaus bzw. in unmittelbarer Nähe der geplanten Gasdruckregel- und/oder -messenanlage einen durchwahlfähigen Telefonanschluss unentgeltlich bereit und trägt für dessen ständige Funktionsfähigkeit Sorge.

4 Anschlussleitung

- 4.1 Die Dimensionierung und Gestaltung des Netzanschlusses an das Gasverteilernetz der MITNETZ GAS HD wird unter Wahrung der berechtigten Interessen des Anschlussnehmers von MITNETZ GAS HD festgelegt.
- 4.2 Anschlussleitungen sind mittig innerhalb eines Schutzstreifens zu verlegen. Für die Schutzstreifenbreiten gilt das DVGW Arbeitsblatt G 463. Die Mittellinie des Schutzstreifens wird durch die Lage der Rohrleitung bestimmt. Innerhalb des Schutzstreifens sind alle Einwirkungen auf den Netzanschluss zu verhindern, die dessen Bestand gefährden.
- 4.3 Anschlussleitungen sind absperrbar zu gestalten und mit Einrichtungen zur Entspannung und Druckmessung zu versehen.
- 4.4 Der Anschlussnehmer darf insbesondere die Anschlussleitung innerhalb des vorgegebenen Schutzstreifens nicht überbauen oder mit tiefwurzelnden Gewächsen (Technischer Hinweis - Merkblatt DVGW GW 125 (M) „Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle“) überpflanzen. Die Instandhaltung der Leitung muss jederzeit gewährleistet sein.

5 Gasdruckregel- und Messanlagen (GDRMA)

Sofern für den Netzanschluss eine GDRMA erforderlich ist, legt MITNETZ GAS HD in Abstimmung mit dem Anschlussnehmer die Gestaltung von GDRMA fest.

6 Aufstellräume

GDRMA sind in Gebäuden unterzubringen. Die Bedingungen zur Aufstellung bestimmen sich nach den Regelungen des DVGW-Arbeitsblattes G 491.

7 Versorgungssicherheit

Sofern der Anschlussnehmer eine höhere Versorgungssicherheit (z. B. redundante Auslegung) wünscht, wird MITNETZ GAS HD nach Können und Vermögen dem Anschlussnehmer eine entsprechende technische Lösung bereitstellen, sofern er die dafür anfallenden Kosten trägt.

8 Systemverantwortung nach § 16 EnWG

Sofern die Sicherheit oder Zuverlässigkeit des Gasversorgungssystems in dem jeweiligen Netz gefährdet oder gestört ist, ist der Anschlussnutzer verpflichtet, die Anschlussnutzung nach Aufforderung durch MITNETZ GAS HD einzuschränken oder zu unterbrechen.

MITNETZ GAS HD fordert den Anschlussnutzer, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen (insbesondere §§ 16 a, 16 Abs. 2, 53a EnWG¹), zur Umsetzung von Maßnahmen (Kürzung oder Unterbrechung) auf. Die Aufforderung beinhaltet Angaben zur Höhe der abzuschaltenden Leistung, den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Maßnahme.

Der Anschlussnutzer hat die Aufforderung der MITNETZ GAS HD unverzüglich umzusetzen. Bei Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers behält sich MITNETZ GAS HD vor, entstandene Kosten sowie hieraus resultierende Schäden an Anlagen Dritter und/oder Anlagen der MITNETZ GAS HD geltend zu machen.

¹ Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung (Energiewirtschaftsgesetz – EnWG) vom 07.07.2005

Soweit zeitlich möglich, wird MITNETZ GAS HD den Anschlussnutzer unverzüglich über eine drohende Kürzung von Letztverbrauchsmengen informieren. § 17 NDAV² gilt hier analog.

Bei Kürzungen von Letztverbrauchsmengen nach § 16 Abs. 2 EnWG informiert MITNETZ GAS HD die Bundesnetzagentur als zuständige Regulierungsbehörde sowie die jeweiligen Lieferanten des Letztverbrauchers.

Anschlussnutzer mit einer registrierenden Leistungsmessung teilen MITNETZ GAS HD auf Anforderung die Kontaktdaten einer beim Anschlussnutzer eingerichteten Stelle mit höchstmöglicher Erreichbarkeit mit. Änderungen der Kontaktdaten werden unverzüglich durch den Anschlussnutzer mitgeteilt. Dies ist erforderlich, um die Kommunikation zur Umsetzung von Maßnahmen nach § 16 Abs. 2 EnWG sicherzustellen.

² Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung – NDAV) vom 01.11.2006